EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.6.2025
COM(2025) 278 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zur

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Überarbeitung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft

ANHANG 1

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINER INTERNATIONALEN ÜBEREINKUNFT

ZUR ÜBERARBEITUNG DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT

1. GELTUNGSBEREICH DER GEPLANTEN ÜBEREINKUNFT

Mit dem Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) wird der Ausbau des Verkehrsnetzes zwischen der Union und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Nordmazedonien, dem Kosovo[*], Montenegro und der Republik Serbien (im Folgenden den „südosteuropäischen Parteien“) im Bereich des Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehrs gefördert, und er gründet sich auf die schrittweise Integration der Verkehrsmärkte der südosteuropäischen Parteien in den Verkehrsmarkt der EU auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Besitzstands der EU. Das allgemeine Ziel der geplanten Änderungen besteht darin, die Angleichung der Rechtsvorschriften der südosteuropäischen Parteien zu unterstützen und voranzutreiben sowie bestimmte operative Aspekte zu verbessern bzw. zu präzisieren, die bei der Anwendung des Vertrags ermittelt wurden.

Die Änderungen sollten auch die Vollmitgliedschaft der Ukraine und der Republik Moldau in der Verkehrsgemeinschaft ermöglichen. Um die vollständige Integration in die Verkehrsgemeinschaft zu gewährleisten, sollte die Kommission ferner Anhänge über Übergangsregelungen gemäß Artikel 40 VGV aushandeln, die für beide Länder ab deren Beitritt gelten.

2. VERHANDLUNGSZIELE

Die Kommission sollte in den Verhandlungen die nachstehend im Detail beschriebenen Ziele anstreben.

(1) Das allgemeine Ziel der Änderungen sollte darin bestehen, die Angleichung der Rechtsvorschriften aller Vertragsparteien an den einschlägigen EU-Besitzstand vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen europäischen Perspektive zu unterstützen und voranzutreiben und die schrittweise Integration ihrer Verkehrsmärkte in den EU-Verkehrsmarkt zu fördern.

(2) Die Änderungen sollten auch die Vollmitgliedschaft der Beobachter der Ukraine und der Republik Moldau in der Verkehrsgemeinschaft ermöglichen. Um die vollständige Integration in die Verkehrsgemeinschaft zu gewährleisten, sollte die Kommission ferner Anhänge über Übergangsregelungen gemäß Artikel 40 VGV aushandeln, die für beide Länder ab deren Beitritt gelten. Darüber hinaus sollte die Kommission in der Lage sein, potenziellen Forderungen der Ukraine und der Republik Moldau in Bezug auf den Inhalt des VGV nachzukommen.

[*] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

(3) In diesem Zusammenhang könnten die Änderungen eine Überprüfung der speziell auf den Westbalkan bezogenen Bestimmungen einschließen – sodass diese Bestimmungen erforderlichenfalls auch auf die oben genannten Länder angewendet werden können – sowie eine Überprüfung der Formel für die Aufteilung der Haushaltslasten in Anhang V des Vertrags, um der wachsenden Zahl von Vertragsparteien Rechnung zu tragen und eine kontinuierliche gerechte Verteilung der Beiträge zu gewährleisten.

(4) Die Änderungen, mit denen die Angleichung der Rechtsvorschriften vorangetrieben werden soll, sollten die folgenden zusätzlichen Aspekte umfassen:

(a) Stärkung der im VGV enthaltenen verbindlichen Zusagen zur Angleichung an den Besitzstand, z. B mittels Sanktionen (wie die Aussetzung der Stimmrechte) im Falle schwerwiegender oder anhaltender Verstöße;

(b) Anerkennung und Institutionalisierung der derzeitigen und künftigen VGV-Aktionspläne zur Unterstützung der Angleichung der Rechtsvorschriften;

(c) Stärkung und bessere Fokussierung der Rolle des ständigen Sekretariats gemäß Artikel 28, um die europäische Perspektive der südosteuropäischen Parteien besser zu unterstützen;

(d) Präzisierung und Weiterentwicklung der Vorschriften über die Fristen, innerhalb deren die einschlägigen Bestimmungen der in Anhang I VGV aufgeführten Rechtsvorschriften für die südosteuropäischen Parteien verbindlich werden, insbesondere in Bezug auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

(5) Mit den Änderungen sollte sichergestellt werden, dass Anhang I des VGV aktualisiert wird, insbesondere um vor der Unterzeichnung des VGV geltenden EU-Besitzstand aufzunehmen und einschlägigen politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Dies könnte erforderlichenfalls die Aufnahme neuer Rechtsvorschriften in den in dem genannten Anhang aufgeführten Verkehrsbereichen oder damit zusammenhängenden Bereichen umfassen.

(6) Mit den Änderungen sollten – sofern notwendig – die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 über die Entwicklung der indikativen Ausdehnung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) auf die südosteuropäischen Parteien und den entsprechenden fortlaufenden Fünfjahresplan aktualisiert werden, um den politischen Entwicklungen im Rechtsrahmen des TEN-V Rechnung zu tragen.

(7) Mit den Änderungen sollte sichergestellt werden, dass Konsultationen von Sachverständigen der südosteuropäischen Parteien zu den derzeit in Anhang II Nummer 4 VGV festgelegten Verpflichtungen weniger umständlich gestaltet werden.

(8) Die Änderungen sollten bereits erzielte Einigungen über die offizielle Bezeichnung der Republik Nordmazedonien widerspiegeln.

(9) Die Kommission sollte auch prüfen, ob die derzeit bestehenden bilateralen Protokolle möglicherweise angepasst werden müssen, beispielsweise hinsichtlich der besonderen Situation der Binnenparteien und der geltenden Bestimmungen über den Seeverkehr.

(10) Zusätzlich sollten im Rahmen der Änderungen die Vorschriften über die Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs überprüft werden, damit insbesondere auch die nach dem Datum der Unterzeichnung des VGV ergangene Rechtsprechung erfasst wird.

(11) Die Änderungen könnten auch geringfügige technische Berichtigungen umfassen, die in keiner der früheren Verhandlungsrichtlinien berücksichtigt wurden (z. B. bestehende Tippfehler, bestimmte falsche oder veraltete Verweise).

3. VERFAHRENSREGELUNGEN

Die Kommission wird die Verhandlungen auf der Grundlage dieser Verhandlungsrichtlinien führen und für eine angemessene Koordinierung mit laufenden und künftigen Verhandlungen auf anderen relevanten Gebieten sorgen.

ANHANG 2

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE 3
1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative 3
1.2. Politikbereich(e) 3
1.3. Ziel(e) 3
1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e) 3
1.3.2. Einzelziel(e) 3
1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen 3
1.3.4. Leistungsindikatoren 4
1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft 4
1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative 4
1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative 4
1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. 5
1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse 5
1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten 5
1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung 5
1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen 6
1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) 6
2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN 7
2.1. Überwachung und Berichterstattung 7
2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e) 7
2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen 7
2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle 7
2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) 7

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten 8
3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE 9
3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan 9
3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel 10
3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel 10
3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan 10
3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel 13
3.2.4. Geschätzter Personalbedarf 13
3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien 13
3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen 13
3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter 13
4. Digitale Aspekte 14
4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz 14

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Überarbeitung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft

1.2. Politikbereich(e)

Verkehr

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Ziel der vorgeschlagenen Initiative ist die Überprüfung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft, wie in Artikel 42 des Vertrags vorgeschrieben. Gemäß diesem Artikel wird der Vertrag auf Antrag einer Vertragspartei, in jedem Fall aber fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten, überprüft. Darüber hinaus sollte mit der Überarbeitung auch die Vollmitgliedschaft der Ukraine und der Republik Moldau in der Verkehrsgemeinschaft ermöglicht werden.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr. 1

Die laufende Angleichung der Rechtsvorschriften der sechs Partner im Westbalkan (Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Republik Nordmazedonien, Kosovo*, Montenegro und Republik Serbien – im Folgenden „die südosteuropäischen Parteien“) an den einschlägigen EU-Besitzstand soll vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen europäischen Perspektive unterstützt und vorangetrieben werden und bestimmte andere Aspekte des Funktionierens des VGV sollen verbessert werden.

Einzelziel Nr. 2

Vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Parteien sollte mit der Überarbeitung auch die Vollmitgliedschaft der Ukraine und der Republik Moldau in der Verkehrsgemeinschaft ermöglicht werden.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Während das Ziel der Überarbeitung des Vertrags darin besteht, die Angleichung der Rechtsvorschriften der südosteuropäischen Parteien zu unterstützen und voranzutreiben, sind die geplanten Änderungen technischer Art und ändern weder den ursprünglichen Anwendungsbereich noch das ursprüngliche Ziel des Vertrags. Die Verwirklichung dieses ursprünglichen Ziels und die Gewährleistung der Angleichung der Rechtsvorschriften im Verkehrssektor – auch in Bezug auf die Ukraine und die Republik Moldau – haben in wirtschaftlicher, sozialer und

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

ökologischer Hinsicht voraussichtlich positive Folgen für die Menschen und Unternehmen in der EU und den betroffenen Ländern.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Beschlusses wird unter Berücksichtigung des Umfangs der gezielten Unterstützung bewertet, die das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft den südosteuropäischen Vertragsparteien für das Einzelziel Nr. 1 und der Ukraine und der Republik Moldau für das Einzelziel Nr. 2 gewährt. Diese Unterstützung sollte die schrittweise Integration der Verkehrsmärkte und -netze der südosteuropäischen Parteien auf der Grundlage der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften fördern, einschließlich der Bereiche technische Normen, Interoperabilität, Sicherheit, Verkehrsmanagement, Wettbewerb, Sozialpolitik, Vergabe öffentlicher Aufträge und Umwelt. Die gewährte Unterstützung wird in jährlichen operativen Berichten des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft dargelegt. Diese Berichte sind vom regionalen Lenkungsausschuss zu billigen, der sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei des VGV zusammensetzt.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☐ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme[1]

☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☑ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die in der vorliegenden Empfehlung enthaltenen Ziele der Vertragsverhandlungen sind Gegenstand von Verhandlungen mit Drittländern. Daher besteht das kurzfristige Ziel darin, eine Einigung über Änderungen im Interesse des Einzelziels Nr. 1 (Unterstützung und Vorantreiben der laufenden Angleichung der Rechtsvorschriften) und des Einzelziels Nr. 2 (Vollmitgliedschaft der Ukraine und der Republik Moldau in der Verkehrsgemeinschaft) zu erreichen.

Längerfristig sollten diese Änderungen des VGV die Wirksamkeit der durch den VGV gewährten Unterstützung erhöhen und die Angleichung der Rechtsvorschriften der südosteuropäischen Parteien, einschließlich der Ukraine und der Republik Moldau, an den einschlägigen EU-Besitzstand fördern.

[1] Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Der VGV ist eine Übereinkunft zwischen der EU und den südosteuropäischen Parteien. Daher sollten sich die EU und diese Parteien an der Änderung der Übereinkunft beteiligen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Der VGV ist seit 2019 in Kraft. Seitdem wurde daran gearbeitet, die oben genannten Ziele einer schrittweisen Integration der Verkehrsmärkte und -netze im Westbalkan sowie zwischen dem Westbalkan und der EU zu erreichen. Es wurden einige Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften und dem Ausbau der Verkehrsnetze erzielt, und es wurden Erkenntnisse gewonnen, die dazu beitragen können, die Wirksamkeit des VGV zu erhöhen. So bedarf es beispielsweise verbindlicher Bestimmungen über die im VGV enthaltenen Zusagen sowie klarer Fristen für deren Umsetzung. Diese Erkenntnisse wurden bei der Ausarbeitung der Verhandlungsrichtlinien für die vorliegende Empfehlung berücksichtigt.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Der VGV dient der schrittweisen Integration der Verkehrsmärkte und -netze der südosteuropäischen Vertragsparteien in jene der EU und fördert damit eine größere sozioökonomische Annäherung auf dem Weg zur Mitgliedschaft in der Union. Mit dem VGV werden somit andere (vorgeschlagene) Formen der Unterstützung ergänzt, die diesem Ziel im weiteren Sinne dienen, wie der neue Wachstumsplan für den Westbalkan[2], der Ukraine-Plan[3] und der Kommissionsvorschlag für den Wachstumsplan für Moldau[4].

Die Verhandlungen über die Ausweitung des Vertrags auf die Ukraine und die Republik Moldau können zu einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags der EU führen, die die in der derzeitigen Finanzplanung für den VGV vorgesehenen Beträge übersteigen könnte. Während der EU-Beitrag zur Verkehrsgemeinschaft schätzungsweise um etwa 34 % steigen wird, ist in der Finanzplanung nur eine jährliche Erhöhung um 2 % vorgesehen. Darüber hinaus werden im ersten Jahr der Umsetzung des erweiterten VGV Kosten für die Einrichtung der anzuwendenden Datenbanken anfallen. In Abschnitt 3 ist eine detaillierte Schätzung zu finden.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Der genaue Zeitpunkt, zu dem zusätzliche Mittel benötigt werden, bleibt aufgrund der Unvorhersehbarkeit von Dauer und Ergebnis der Verhandlungen ungewiss. Wenn der überarbeitete VGV Anfang 2027 in Kraft tritt, sollte der über den in der

[2] https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/new-growth-plan-western-balkans_de.

[3] https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/proposal-council-implementing-decision-approval-assessment-ukraine-plan_de.

[4] https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/growth-plan-moldova-commission-proposal_de.

Finanzplanung vorgesehenen Betrag hinausgehende Beitrag zum erweiterten VGV vorrangig aus nicht verwendeten Mitteln des EU-Beitrags zum derzeitigen Haushalt des VGV (2026) finanziert werden.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **befristete Laufzeit**

☑ **unbefristete Laufzeit**

– Umsetzung mit einer Anlaufphase nach der Unterzeichnung des überarbeiteten Vertrags, ab Anfang 2027 vorgesehen,

– anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)[5]

☐ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☑ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☑ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

Bemerkungen

Vollzug durch das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft

[5] Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx.

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Der VGV-Ministerrat tritt einmal im Jahr zusammen und hat die Aufgabe, die Fortschritte bei der Umsetzung des VGV zu prüfen. Zudem hat der regionale Lenkungsausschuss, der mindestens zweimal jährlich mit Vertretern jeder VGV-Partei zusammentritt, die Aufgabe, das allgemeine Funktionieren des VGV zu überprüfen. Schließlich erstellt das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft jährliche operative Berichte, Berichte über die Angleichung an den Besitzstand, über die Umsetzung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) in den südosteuropäischen Parteien sowie über die Ausführung des Haushaltsplans. Diese Berichte werden vom Ministerrat oder vom regionalen Lenkungsausschuss gebilligt. Diese durch den Vertrag geschaffenen Strukturen werden für die künftige Überwachung beibehalten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft führt den Haushaltsplan des VGV seit dem Inkrafttreten des Vertrags im Jahr 2019 aus. Das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft ist am besten in der Lage, die Tätigkeiten im Rahmen des VGV fortzusetzen, da es über lokale Kenntnisse und ein lokales Netz verfügt sowie mehrere Jahre Erfahrung mit dem bestehenden VGV gesammelt hat.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Das größte Risiko, das im Zusammenhang mit der Ausführung des vorgeschlagenen Haushaltsplans für den VGV festgestellt wurde, besteht darin, dass die Mittel des Haushaltsplans zur Finanzierung der unterstützenden Tätigkeiten für die südosteuropäischen Parteien zur Förderung der schrittweisen Integration der Verkehrsmärkte und -netze möglicherweise ineffizient verwendet werden. Die Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos sind bereits im bestehenden Vertrag enthalten; sie bestehen in der Erstellung der jährlichen operativen Berichte, der Berichte über die Angleichung an den Besitzstand, über die Umsetzung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) in den südosteuropäischen Parteien sowie über die Ausführung des Haushaltsplans. Diese Berichte müssen vom regionalen Lenkungsausschuss des VGV gebilligt werden.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Das ständige Sekretariat trägt die volle Verantwortung für die Ausführung seines Haushaltsplans, während die GD MOVE für die regelmäßige Zahlung der von der Haushaltsbehörde festgelegten Beiträge verantwortlich ist. Das erwartete Fehlerrisiko bei Zahlung und beim Abschluss ist ähnlich hoch wie bei den Haushaltszuschüssen, die anderen internationalen Organisationen gewährt werden.

Die zusätzlichen Aufgaben, die sich aus der vorgeschlagenen Überarbeitung ergeben, dürften keine spezifischen zusätzlichen Kontrollen nach sich ziehen. Daher dürften die Kontrollkosten für die GD MOVE (gemessen am Wert der verwalteten Mittel) stabil bleiben.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die vom regionalen Lenkungsausschuss angenommenen Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren für die Verkehrsgemeinschaft legen das Verfahren für die Ausführung des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft sowie für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gemäß Artikel 35 VGV fest. Gemäß diesen Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren, insbesondere den Artikeln 61 und 62, erstellt der Rechnungsführer jedes Jahr den Jahresabschluss des Vorjahres. Diese Jahresabschlüsse werden vom Direktor des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft validiert. Unabhängige externe Rechnungsprüfer, die vom regionalen Lenkungsausschuss zu benennen sind, führen die jährliche Rechnungsprüfung der Verkehrsgemeinschaft durch. Der Zeitraum, für den die externen Rechnungsprüfer bestellt werden, kann jedes Jahr verlängert werden, sofern der regionale Lenkungsausschuss nichts anderes bestimmt. Die externen Rechnungsprüfer legen dem regionalen Lenkungsausschuss spätestens acht Monate nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres einen Bericht vor, dem sie eine Aufstellung der Aktiva und Passiva und einen geprüften Abschluss beifügen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgabe	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM[6]	von EFTA-Ländern[7]	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten[8]	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
06	14.20.03.06 – Internationale Organisationen und Übereinkünfte	~~GM~~/NGM	NEIN	JA	NEIN	NEIN

6 GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.
7 EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.
8 Kandidatenländer und, sofern zutreffend, potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt

– ☑ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	06 – Nachbarschaft und die Welt

GD: MOVE[9]			Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**MFR 2021-2027 INSGESAMT**
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)				1,008	**1,008**
	Zahlungen	(2a)				1,008	**1,008**
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					**0,000**
	Zahlungen	(2b)					**0,000**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[10]							
Haushaltslinie		(3)					**0,000**
Mittel INSGESAMT für die GD MOVE	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**1,008**	**1,008**
	Zahlungen	=2a+2b+3	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**1,008**	**1,008**

	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**MFR 2021-2027 INSGESAMT**

9 Von der GD INTPA übertragene Haushaltsmittel.

10 Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	1,008	**1,008**
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	1,008	**1,008**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**1,008**	**1,008**
	Zahlungen	= 5+6	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**1,008**	**1,008**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**MFR 2021-2027 INSGESAMT**
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**1,008**	**1,008**
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**1,008**	**1,008**

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ⇩			Jahr **2024**		Jahr **2025**		Jahr **2026**		Jahr **2027**		Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)						**INSGESAMT**	
	ERGEBNISSE																	
	Art[11]	Durchschnittskosten	Nein	Kosten	Nein	Kosten	Nein	Kosten	Nein	Kosten	Nein	Kosten	Nein	Kosten	Nein	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten

[11] Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

EINZELZIEL Nr. 1[12]…																			
- Ergebnis																			
- Ergebnis																			
- Ergebnis																			
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																			
EINZELZIEL Nr. 2…																			
- Ergebnis																			
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																			
INSGESAMT																			

[12] Wie in Abschnitt 1.3.2. „Einzelziel(e)“.

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

– ☑ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

– ☑ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**MFR 2021-2027 INSGESAMT**
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme RUBRIK 7	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
INSGESAMT	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☑ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden

Der genaue Zeitpunkt, zu dem zusätzliche Mittel benötigt werden, bleibt aufgrund der Unvorhersehbarkeit von Dauer und Ergebnis der Verhandlungen ungewiss. Wenn der überarbeitete VGV Anfang 2027 in Kraft tritt, sollte die über den in der Finanzplanung vorgesehenen Betrag hinausgehende Aufstockung der Haushaltslinie 14 20 03 06 vorrangig aus nicht verwendeten Mittel des EU-Beitrags zum derzeitigen Haushalt des VGV (2026) finanziert werden. Jede zusätzliche Finanzierung ist von der Verfügbarkeit abhängig, die im Rahmen des Verfahrens für den Haushaltsentwurf 2027 festgelegt wird.

– ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung

– ☐ erfordert eine Änderung des MFR

3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☑ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor

– ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

– ☑ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:

  – ☐ auf die Eigenmittel

  – ☐ auf die übrigen Einnahmen

  – ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Die politische Initiative betrifft die Überarbeitung des bestehenden Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft. Die Umsetzung dieses Vertrags sowie aller digitalen Mittel zur Verbesserung seiner Umsetzung fällt in die Zuständigkeit des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft. Daher wird festgestellt, dass die Initiative keine digitale Relevanz für die Kommission hat.